

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. der Verordnung der Landesregierung M-V zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-QuarV M-V) vom 9. April Mai 2020, geändert am 13. Oktober 2020

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen**

### **über die Beendigung der Absonderung eingereister Personen aus Risikogebieten nach erneuter negativer Testung nach § 2 Abs. 4 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V**

1. Für Personen, die ab dem 10. Oktober 2020 aus einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 4 und Abs. 5 der SARS-CoV-2 Quarantäneverordnung M-V in den Landkreis Vorpommern-Rügen eingereist sind und ein erneutes negatives Ergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach mindestens 5 Tagen nach der ersten negativen Testung nachweisen können, ist die Absonderung hiermit beendet.
2. Die Aufhebung gilt nur, soweit die Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zur nächsten Änderung der SARS-CoV-2-QuarV M-V, aktueller Stand vom 13. Oktober 2020.

#### **Erläuterung**

Nach § 2 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V kann die Absonderung von Personen, welche aus einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 der Verordnung (Risikogebiet Ausland) oder aus einem besonders betroffenen Gebiet nach § 1 Absatz 5 der Verordnung (Risikogebiet Inland) einreisen, durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden. Dies setzt voraus, dass das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen ersten molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ausfällt und dieses erste Testergebnis durch eine durchgeführte erneute Testung nach 5 bis 7 Tagen verifiziert wird. Als Ergebnis einer ersten molekularbiologischen Testung kann die Gesundheitsbehörde auch ein Testergebnis anerkennen, das in deutscher oder englischer Sprache verfasst ist und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden ist.

Dies gilt nach Abs. 5 der Verordnung nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils ak-

tuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen die zuständige Behörde gemäß § 3 dieser Verordnung hierüber zu informieren.

Aufgrund der Vielzahl der aus einem Risikogebiet eingereisten wiederholt negativ getesteten Personen erlasse ich diese Allgemeinverfügung zur vorzeitigen Aufhebung der Absonderung.

Die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung gehen nicht über die in der SARS-CoV-2-QuarV M-V vorgesehenen Regelungen für die vorzeitige Beendigung der Absonderung hinaus.

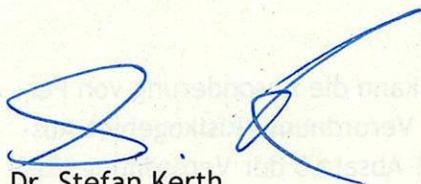
Es wird darauf hingewiesen, dass - wenn die hier formulierten Vorgaben nach Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung nicht eingehalten werden -, keine Aufhebung der Absonderung gegeben ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass für diese Woche bereits eine erneute Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V angekündigt worden ist, sodass davon ausgegangen wird, dass diese Allgemeinverfügung in Kürze außer Kraft treten wird.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.



Dr. Stefan Kerth  
Der Landrat

LS

Stralsund, 19. Oktober 2020